

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. Februar 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 13-1.65.40-76/03

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. Juli 2001

Zulassungsnummer:

Z-65.40-312

Antragsteller:

Endress + Hauser GmbH + Co. KG
Hauptstraße 1
79689 Maulburg

Zulassungsgegenstand:

Leckageerkennungssystem (Schwingsonde)
Bezeichnung "LIQUIPHANT"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2006

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-312 vom 18. Juli 2001. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Bemerkung: Die Bezeichnung der Leckagesonden wurde ergänzt um die Bezeichnung OTL 20-....
Die Leckagesonden FTL 20 H-... bzw. OTL 20 H-... wurden ergänzt.
Der Temperaturbereich wurde erweitert.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Leckageerkennungssystem mit einer Leckagesonde in Form einer Schwingsonde und einem eingebauten Messumformer (Elektronikeinsatz), das dazu dient, bei der Überwachung von Auffangräumen, Auffangvorrichtungen, Auffangwannen, Kontroll- und Füllschächten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten zu melden. Erreicht die Flüssigkeit die Schwingstäbe, wird deren Schwingung gedämpft. Die daraus resultierende Schwingfrequenzänderung setzt der Messumformer in ein binäres, elektrisches Signal um, mit dem bei einer Leckage akustisch und optisch Alarm ausgelöst wird (Aufbau des Leckageerkennungssystems siehe Anlage 1).

(2) Die mit der wassergefährdenden Flüssigkeit in Berührung kommenden Teile der Leckagesonde bestehen aus Edelstahl [1.4404 oder 1.4435 (ANSI 316L)]. Das Leckageerkennungssystem darf nur für Flüssigkeiten, deren kinematische Viskosität $10\,00\text{ mm}^2/\text{s}$ (cSt) nicht übersteigt und deren Dichte über $0,7\text{ g/cm}^3$ liegt, eingesetzt werden. Die Leckagesonde darf unter atmosphärischen Gesamtdrücken und je nach Ausführung bei Temperaturen der Flüssigkeit von -40 °C bis $+150\text{ °C}$ verwendet werden. Die Temperatur am Elektronikgehäuse darf im Bereich von -40 °C bis $+70\text{ °C}$ liegen.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Satz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG-Richtlinie-, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Das Leckageerkennungssystem besteht aus dem Standaufnehmer mit eingebautem Messumformer (Schwingsonde LIQUIPHANT):

Typ FTL 20 - . . 1 . bzw. OTL 20 - . . 1 .	AC, 2-Draht,
Typ FTL 20 - . . 2 . bzw. OTL 20 - . . 2 .	DC, 3-Draht,
Typ FTL 20 - . . 3 . bzw. OTL 20 - . . 3 .	AS-i-Bus,
Typ FTL 20 H- . . 1 . bzw. OTL 20 H- . . 1 .	AC, 2-Draht,
Typ FTL 20 H- . . 2 . bzw. OTL 20 H- . . 2 .	DC, 3-Draht,
Typ FTL 20 H- . . 3 . bzw. OTL 20 H- . . 3 .	AS-i-Bus.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Abschnitt 4.1 Satz (1) erhält folgende Fassung (aktualisierte Fußnote):

(1) Das Leckageerkennungssystem muss entsprechend Abschnitt 1.1 der Technischen Beschreibung¹ angeordnet bzw. entsprechend deren Abschnitte 5 und 6 eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Zulassungsgegenstandes dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

Die Anlagen 1 und 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch die ergänzten Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids.

Strasdas

Beglaubigt

¹ Vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers für die "Schwingsonde LIQUIPHANT FTL 20/OTL 20 ..." vom 28. Mai 2003